

Schulanmeldung – weiterführende Schulen für Klassenstufe 5

Stempel der Schule

Albert-Schweitzer-Gymnasium
Halberstädter Straße 30
38444 Wolfsburg
Tel. 05361-873410
Fax 05361-873425
Mail: asg@wolfsburg.de

Wird von der Schule ausgefüllt

Masernschutz

Bitte füllen Sie den Anmeldebogen in Deutsch aus.

Personalien des Kindes

Name	Vorname (Rufname unterstreichen)	Geschlecht

Aufnahme am	in Jahrgangsstufe								
	<input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 7	<input type="checkbox"/> 8	<input type="checkbox"/> 9	<input type="checkbox"/> 10	<input type="checkbox"/> 11	<input type="checkbox"/> 12	<input type="checkbox"/> 13

Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland
		<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> _____

Konfession				
<input type="checkbox"/> ev.-luth.	<input type="checkbox"/> kath.	<input type="checkbox"/> Islam	<input type="checkbox"/> ohne	<input type="checkbox"/> _____

1. Staatsangehörigkeit	2. Staatsangehörigkeit	3. Staatsangehörigkeit
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	

Zuzug aus dem Ausland in den letzten zwei Jahren	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, in Deutschland seit: _____

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort/ Landkreis

Telefon-Nr. 1	Telefon-Nr. 2

Angaben zu Notfallkontaktpersonen

Folgende Personen (z. B. Großeltern, Stiefeltern, weitere Familienangehörige etc.) sollen im Falle meiner/ unserer Nichterreichbarkeit in Notfällen benachrichtigt werden:

	1. Notfallkontaktperson	2. Notfallkontaktperson
Name		
Vorname		
Telefon-Nr.		

Angaben zur Grundschule

Einschulungsdatum Grundschule	Abgangsdatum Grundschule

von Schule

--

Wohnt bei

<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Mutter	<input type="checkbox"/> Vater	<input type="checkbox"/> _____
bei Abweichungen bitte Name, Adresse und Telefon-Nr. angeben			

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Gutachterlich festgestellt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, auf:	Bei Ja: Bitte fügen Sie den entsprechenden Bescheid des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung bei.		
<input type="checkbox"/> Hören	<input type="checkbox"/> Lernen	<input type="checkbox"/> Geistige Entwicklung	<input type="checkbox"/> Sehen
<input type="checkbox"/> Sprache	<input type="checkbox"/> Emotionale & Soziale Entwicklung	<input type="checkbox"/> Körperliche & Motorische Entwicklung	

Schulbegleitung vorhanden:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

Teilnahme am Religionsunterricht

<input type="checkbox"/> Christliche Religion	<input type="checkbox"/> Werte und Normen	<input type="checkbox"/> Islamische Religion
---	---	--

Familien-/ Herkunftssprache

<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> italienisch	<input type="checkbox"/> arabisch	<input type="checkbox"/> ukrainisch
<input type="checkbox"/> russisch	<input type="checkbox"/> türkisch	<input type="checkbox"/> spanisch	<input type="checkbox"/> _____
weitere in der Familie gesprochene Sprachen			

Wiederholungsklasse**Art des Wiederholens****Wiederholte Klasse**

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> freiwillig	<input type="checkbox"/> nicht versetzt	
-----------------------------	-------------------------------	-------------------------------------	---	--

Anzahl Geschwister an der Schule**Anzahl Geschwisterkinder (freiwillig)****Nummer in Geschwisterreihe (freiwillig)**

--	--	--

Besonderer Wunsch zur Klassenbildung

--

Teilnahme am bilingualen Unterricht:

Ja: _____	Nein: _____
------------------	--------------------

Schwimmfähigkeit des Kindes:

<input type="checkbox"/> Nichtschwimmer	<input type="checkbox"/> Seepferdchen	<input type="checkbox"/> Bronzeabzeichen oder mehr
---	---------------------------------------	--

Angabe von Allergien

--

Personalien der Sorgeberechtigten

	1. Sorgeberechtigte/r	2. Sorgeberechtigte/r
Name, Titel		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort/Landkreis		
Art der Sorgeberechtigung	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Großeltern <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> _____
Telefonnummer		
E-Mail		

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Bei alleinigen Sorgeberechtigten ist ein entsprechender Nachweis (z. B. Negativattest, Gerichtsurteil) vorzulegen, bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht benötigt der anmeldende Elternteil das schriftliche Einverständnis des anderen.

Nachweis über das alleinige elterliche Sorgerecht

Nachweis lag am _____ vor

Nachweis lag nicht vor

Empfangsbestätigungen

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme folgender Unterlagen:

- Schulordnung
- Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- Krankentransportkosten

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Schülerin/Schüler:

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.	

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin /der Schüler lebt bei

- der Mutter
- dem Vater
-

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der /dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
(Name der Schülerin / des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler nicht lebt

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche

Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen

gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf. Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG*
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	<input checked="" type="checkbox"/>		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis A (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hepatitis E (Leberentzündung)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Keuchhusten (Pertussis)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Masern	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Meningokokken-Infektion	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Mumps	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	<input checked="" type="checkbox"/>		
Pest	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Röteln	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Windpocken (Varizellen)	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schulentwicklung und Beratung
E-Mail: schullandschaft@stadt.wolfsburg.de
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Stand: Februar 2026

Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte - Schulunfall und Erkrankung

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Schulunfall

Bei einem Schulunfall wird je nach Schwere der Verletzung wie folgt vorgegangen:

- Bei **leichten Verletzungen** (z. B. Schürfwunden, kleine Prellungen) erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Erstversorgung durch die Schule. Anschließend wird darüber entschieden, ob eine **weitere Teilnahme am Unterricht** möglich ist **oder eine ärztliche Untersuchung** erforderlich ist.
Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert. Sie werden gebeten, ihr Kind abzuholen und zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.
Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.
- Bei **schweren Verletzungen**, die so schnell wie möglich behandelt werden müssen, werden umgehend der **Krankenwagen** angefordert und die Sorgeberechtigten informiert.

Der Arzt bzw. die Ärztin ist darauf hinzuweisen, dass der **Unfall während des Schulbesuchs** passiert ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler dem **Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**:

- während des Besuchs von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme am Unterricht der Schule, unmittelbar davor und danach oder
- im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Das bedeutet, dass bei einem Schulunfall neben der ärztlichen Behandlung auch die damit verbundenen Fahr-/Transportkosten von dem Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover (GUV) getragen werden.

Erkrankung

Bei **plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung** werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert. Sie werden gebeten ihr Kind abzuholen und ggf. zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.

Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.

Eine **Übernahme der Fahrkosten durch die Krankenkasse** kommt nur in Betracht, wenn **zwingende medizinische Gründe** für den Transport vorliegen. Dies sind z. B. Rettungsfahrten und Fahrten, bei denen eine fachliche oder technische Betreuung notwendig ist. Die Eigenbeteiligung der Sorgeberechtigten beträgt hier bei 10 % der Fahrkosten (mindestens 5,00 €, höchstens 10,00 €), es sei denn es besteht eine Zuzahlungsbefreiung.

Fahrten zur Behandlung zum Arzt bzw. Krankenhaus mit z. B. dem **Taxi oder privaten PKW** werden **nicht** von der Krankenkasse getragen. Da zwingende medizinische Gründe nur ein Mediziner per Verordnung feststellen kann, sind in diesen Fällen die Transportkosten von den Sorgeberechtigten vollständig zu tragen.

Die **ärztliche Versorgung des Kindes** gehört zu den **gesetzlichen Unterhaltspflichten der Eltern** gemäß §§ 1601, 1610 BGB. Das Schulpersonal kann nur im Auftrage der Eltern handeln, wenn die Einverständnis vorliegt.

Sie werden daher gebeten, der Schule dieses Einverständnis zu geben. Reichen Sie bitte den beiliegenden Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schulentwicklung und Beratung
E-Mail: schullandschaft@stadt.wolfsburg.de
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Stand: Februar 2026



Name, Vorname der bzw. des Sorgeberechtigte/n	
<i>1. Sorgeberechtigte/r</i>	<i>2. Sorgeberechtigte/r</i>
<i>Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort</i>	<i>Telefon-Nr.</i>
Einverständniserklärung	
Hiermit erkläre ich mich bzw. wir uns damit einverstanden, dass mein bzw. unser Kind	
<i>Name, Vorname des Schülers bzw. der Schülerin</i>	<i>Geburtsdatum</i>
<i>Name der Schule</i>	<i>Klasse</i>
<p>bei plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung auf Veranlassung der o. g. Schule zu einer Behandlung mit einem dafür beauftragten Transportfahrzeug befördert wird.</p> <p>Die entstehenden Fahrkosten werden von mir bzw. uns getragen.</p>	

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Merkblatt für Eltern und andere Sorgeberechtigte - Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Aus dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 27.10.2021 - 36.3-81 704/03 Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

Es wird untersagt, **Waffen** i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, **auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen**. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinge Länge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf **gleichgestellte Gegenstände** (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. **Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen** mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von **Nachbildungen von Waffen**, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Das **Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler**, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das **Mitbringen und Beisichführen von Munition** jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen **Ausnahmen** zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.



Ein Abdruck dieses Runderlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.27 außer Kraft.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Schule

Schulentwicklung und Beratung

E-Mail: schullandschaft@stadt.wolfsburg.de

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Stand: Februar 2026

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortliche Stelle

Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg,
Tel.-Nr.: 05361-873410, Mail: asg@wolfsburg.de

Datenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Albert-Schweitzer-Gymnasiums lauten:
Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg,
Mail: dsb@wolfsburg.de

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Besonders sensible personenbezogene Daten werden gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

Übermittlungen personenbezogener Daten

Wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt, werden gem. § 31 Abs. 7 NSchG Daten von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt.

- Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt.
- Ferner wird die Information, dass Masernschutz vorliegt, bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.
- Sofern nach dem Schulwechsel ggf. auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs. 7 S. 2 NSchG.

Die jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten können von der Schule an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- bei einem Wohnsitz innerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, welcher wiederum die Daten bei einem Anspruch auf eine Sammel-

Schülerzeitkarte an die Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) weitergibt, bzw. bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Träger der Schülerbeförderung der jeweiligen anderen Kommune (z. B. Landkreis Helmstedt, Landkreis Gifhorn) gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 114 NSchG (betrifft Jahrgänge 1 - 10)

- bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der wiederum die Daten an den Fachbereich Schule einer anderen Kommune zur Abrechnung der Sachkosten für die Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 104, 105 NSchG weitergibt
- im Falle einer Schulpflichtverletzung an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der die Daten ggf. an den Geschäftsbereich Jugend sowie bei Nichtzahlung des festgesetzten Bußgelds an das Amtsgericht gemäß §§ 49a, 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) weitergibt
- an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 9 S. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wenn ein Nachweis zum Impfschutz gegen Masern nicht fristgerecht vorgelegt wird und ein Schulausschluss aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht nicht möglich ist
- an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/ die Landesunfallkasse Niedersachsen im Falle eines Unfalls einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NSchG
- an die Agentur für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 1 NSchG
- im Falle einer Kindeswohlgefährdung an den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
- an die Polizei im Falle einer polizeilichen Ermittlung und Vorlage einer Anzeige gegen eine Schülerin oder einen Schüler zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)
- im Falle von Problemen bei der Schulverwaltungs-Software SibankPLUS an den Geschäftsbereich Schule und ggf. an den Geschäftsbereich IT der Stadt Wolfsburg

An das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig werden größtenteils anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 119 NSchG übermittelt. In Einzelfällen werden Vorgänge mit personenbezogenen Daten dorthin gegeben:

- im Falle von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung an eine andere Schule, Verweisung von der Schule oder Verweisung von allen Schulen) zur Genehmigung nach § 61 Abs. 7 NSchG
- sowie zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 4 Abs. 2 NSchG und § 4 der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. Nr. 2/2013 S. 23; SVBl. 2/2013 S. 67)

Für Planungszwecke des Schulträgers und für Zwecke der Schulverwaltung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 30 NSchG) wird ein Teil der Daten von Schülerinnen und Schülern pseudonymisiert an den Geschäftsbereich Schule übermittelt. Die Weiterverarbeitung erfolgt vollständig anonymisiert.

Zudem erhalten pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Trägers der Ganztagschule Zugriff auf die erforderlichen Daten, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und Fürsorgeaufgaben wahrzunehmen. Ebenso erhalten ggf. vom Träger der Ganztagschule beauftragte Anbieter von Arbeitsgemeinschaften Daten.

Auftragsverarbeitung

Um die Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten IT-Dienste zur schulinternen Organisation und Kooperation sowie als pädagogische Lernplattform zu ermöglichen, werden Ihre Daten aufgrund von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 NSchG durch den Schulträger – Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule der Stadt Wolfsburg – zur Wartung und Pflege sowie Administration der IT-Systeme in den und für die Schulen verarbeitet.

Folgende IT-Dienstleister verarbeiten auf Grundlage von schriftlichen Verträgen als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten im Auftrag des Schulträgers:

- AixConcept GmbH im Rahmen der Nutzung des Schulservers MNSpro (an allen Grundschulen und einigen weiterführenden Schulen in Wolfsburg)
- LINET Services GmbH als örtlicher Dienstleister von Univention GmbH und SBE network solutions GmbH sowie der Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule (in allen Schulen)
- itslearning GmbH im Rahmen der Nutzung des Lernmanagementsystems (an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen inkl. Förderschulen, einzelne Grundschulen)
- Univention GmbH im Rahmen der Nutzung des zentralen Identitäts- und Inhalte-Managements des Wobila-Bildungsportals (alle Schulen)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI –) maßgebend.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art.17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber dem Albert-Schweitzer-Gymnasium in Wolfsburg geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de.

Stand: 17.02.2021

Kenntnisnahme:

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Einwilligung zur Aufnahme und schulinternen Verarbeitung von Fotos

Sehr geehrte Eltern,

während der Schulzeit Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes kann es in unten weiter ausgeführten Situationen hilfreich und notwendig sein, Bildaufnahmen Ihres Kindes anzufertigen und zu verarbeiten. Darunter fallen folgende zweckgebunden Anlässe:

Anlass	Zweck
Sport-, Musik- und Darstellendes Spiel-Unterricht	<ul style="list-style-type: none">– Visuelle Unterstützung zur pädagogischen Begleitung und Beurteilung– Reflexion während des Unterrichts über eigene Bewegungsabläufe
Fachunterricht	<ul style="list-style-type: none">– Thematisierung des Mediums "Film" in unterschiedlichen Fächern und Kontexten– Erstellung von Videos zu unterrichtsrelevanten Themen, die ggf. von der Lehrkraft bewertet werden– ggf. kann es sich hierbei auch nur um Audio-Aufnahmen der Schülerin bzw. des Schülers handeln– ggf. werden die Videodateien in Verbindung mit dem Vor- und Zunamen des Kindes gespeichert
Klassenausflüge und -fahrten	<ul style="list-style-type: none">– Gruppenaufnahmen zur Erinnerung

Während Ihrer Schulzeit wird mit den Schülerinnen und Schülern über den angebrachten Umgang von Photographien auf ihren persönlichen Geräten gearbeitet. Es wird erwartet, dass sie sich an die besprochenen Richtlinien zur Verbreitung und Aufnahme von Fotos

Anlässe, die nicht unter die obige Beschreibung fallen, werden im Vorfeld mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und eine notwendige Einwilligung wird kurzfristig eingeholt.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, in der oben aufgeführten Weise zu verarbeiten. Die Fotos werden ordnungsgemäß nach Ablauf des genannten Zwecks von der zuständigen Lehrkraft gelöscht.

Diese Einwilligung ist freiwillig und sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile. Eine entsprechende Notiz wird in der Schülerakte Ihres Kindes gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. OStD Dr. Thomas Lohmann
Schulleiter



Bitte geben Sie dieses Schreiben bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

der Aufnahme und Verarbeitung von Fotos in Verbindung mit dem Vor- und Zunamen meines/unseres Kindes:

.....
Name und Zuname der Schülerin/des Schülers

für die oben aufgeführten Zwecke einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.

.....
Datum, Ort und Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten

Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

.....
Kenntnisnahme durch Unterschrift der Schülerin/des Schülers



Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage der Schule

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten auf der schuleigenen Homepage (www.asg-wob.de) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, Wettbewerbe, etc.) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte/r Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Bitte geben Sie dieses Schreiben bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ab.

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Veröffentlichung von Fotos
- der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens meines/unseres Kindes:

.....
Name und Zuname der Schülerin/ des Schülers

Auf der Homepage der Schule einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/ wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/ können.

.....
Datum, Ort und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Anmeldung Schulverpflegung (Weiterführende Schulen)

Anmeldung zur Nutzung des Bestell- und Abrechnungssystems (Chip)

Ich melde mein Kind hiermit zur Schulverpflegung gemäß § 5 Abs. 1 der 3. Änderungssatzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie über die Erhebung von Gebühren an. Ich bin mir darüber im Klaren, dass mein Kind nur angemeldet zur Schulverpflegung das bargeldlose Bezahlungssystem in der Mensa und im Kiosk nutzen kann.

Kind/Schüler

Erwachsener/Lehrer/Betreuer

**Für die Bearbeitung müssen ALLE Felder vollständig in Druckschrift und lesbar ausgefüllt sein!
 Wir bitten Sie eine Bearbeitungszeit einzuplanen.**

Nachname Essenteilnehmer										
Vorname Essenteilnehmer										
Geburtsdatum Essenteilnehmer										
BuT Gutschein-/ Bildungskarten-Nr.										
Schule (entsprechend ankreuzen)	Leonardo- da-Vinci- Gesamtschule	<input type="checkbox"/>	Heinrich- Nordhoff- Gesamtschule	<input type="checkbox"/>		Rats- gymnasium	<input type="checkbox"/>	Theodor Heuss Gymnasium Wolfsburg	<input type="checkbox"/>	
	Wolfsburger Oberschule Westhagen	<input type="checkbox"/>	Albert- Schweitzer- Gymnasium	<input type="checkbox"/>	Hauptschule Fallersleben	<input type="checkbox"/>	Hoffmann- von-Fallersleben- Realschule	<input type="checkbox"/>	Gymnasium Fallersleben	<input type="checkbox"/>
	Friedrich- von-Schiller- Schule Vorsfelde	<input type="checkbox"/>	Hauptschule Vorsfelde	<input type="checkbox"/>	Realschule Vorsfelde	<input type="checkbox"/>	Phoenix- gymnasium Vorsfelde	<input type="checkbox"/>		
Klasse (möglichst genau)										
Nachname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)										
Vorname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)										
Straße und Hausnummer										
PLZ und Ort										
Telefon (Festnetz)										
Telefon (Mobil)										
E-Mail										

Der Betrag für ein vorbestelltes Menü/ vorbestellte Lunchtüte für Schüler/ innen beträgt derzeit regulär 5,00 €, für Erwachsene kostet ein Menü 5,40 €. Mit Berechtigung gemäß des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) jeweils 0,00 € (tgl. maximal 1 Lunchtüte oder 1 Menü). **Datenschutz:** Hiermit willige ich der Erhebung, Speicherung, elektronischen Verarbeitung und Nutzung der hier angegebenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Schulverpflegung gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz ein. Die WOLLINO GmbH ist im Rahmen der sozialrechtlichen Mitteilungspflichten auch berechtigt, die vorliegenden Datenbestände an eingebundene Dritte (z. B. JobCenter, Sozialamt etc.) weiterzugeben und zu verarbeiten.



Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter

WOLLINO GmbH

Carl-Grete-Straße 35, 38448 Wolfsburg
 Telefon 05363 816302-23
 Telefax 05363 816302-90
 E-Mail: kundenservice@wollino.de
 www.wollino.de

Steuer-Nr. 19/200/08346
 Registergericht AG
 Braunschweig
 HRB 20 49 16
 Gerichtsstand Wolfsburg

Sparkasse Celle-
 Gifhorn – Wolfsburg
 IBAN DE26 2695
 1311 0161 5151 92
 BIC NOLADE21GFW

Geschäftsführer:
 Sarina Proft
 Thorsten Meier
 Aufsichtsratsvorsitzende:
 Dr. Christa Westphal-Schmidt



Informationen zur Schulverpflegung

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler

mit dem beigefügten Anmeldeformular melden Sie Ihr Kind für die Schulverpflegung in der Schule an. Somit erhält Ihr Kind die Möglichkeit, das Angebot der Mensa und des Kiosks zu nutzen.

Mit diesem Brief möchten wir Ihnen alle wichtigen Details über den weiteren Ablauf bis zum Start des neuen Schuljahres mitteilen.

1. Abgabe des Anmeldeformulars zur Schulverpflegung

Bitte füllen Sie das beigefügte Anmeldeformular vollständig aus, um das Bestell- und Abrechnungssystem vollumfänglich nutzen zu können. Das ausgefüllte Anmeldeformular nehmen wir sehr gern per E-Mail über kundenservice@wollino.de entgegen.

Es besteht auch die Möglichkeit sie direkt in der Mensa abzugeben oder per Post in die Carl-Grete-Straße zu schicken.

2. Wie geht es weiter

Auf Grundlage Ihrer abgegebenen Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres von der WOLLINO GmbH eine Mail mit weiteren Informationen. Darin erläutern wir Ihnen die Nutzung des Bestell- und Abrechnungssystems „MensaMax“. Des Weiteren erhalten Sie die Anmeldedaten. Der Chip zur Nutzung des Bargeldlosen Bestell- und Abrechnungssystems kann ab dem Einschulungstag in der Mensa abgeholt werden. (Hierbei ist es wichtig die Anmeldungen frühzeitig abgegeben zu haben.)

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) / Geringverdiener

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) bedürftige Kinder bei der Wahrnehmung des Mittagessens unterstützt.

**Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. im Rathaus/ Stadt Wolfsburg.
Der Antrag muss von Ihnen selbst gestellt werden.**

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Beantragung der Bildungskarte und reichen Sie die Kartenummer umgehend bei der WOLLINO GmbH ein. Es kann nur vergünstigt abgerechnet werden, wenn die aktuelle Bildungskartenummer bei der GmbH vorliegt.

Falls Sie Fragen an uns haben, erreichen Sie uns unter: 05363/ 816302-23 oder unter kundenservice@wollino.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der WOLLINO GmbH



Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg

An die Eltern der
neuen Klassen 5 und 11 des Albert-
Schweitzer-Gymnasiums
im Schuljahr 2026/2027

Ansprechpartner: S. Warn, A. Madej-Stang,
U. Krischke
Telefon: 05361 873410
Telefax: 05361 873425
E-Mail: asg@wolfsburg.de
Internet: www.asg-wob.de

Datum: 20. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

an unserer Schule können die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus den online beigefügten Schulbuchlisten ersichtlich. Auf der Schulbuchliste sind sowohl die jeweiligen Ladenpreise angegeben als auch das von uns erhobene Entgelt für die Paketausleihe. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von diesem Angebot Gebrauch machen wollen. Die von Ihnen verpflichtend selbst zu beschaffenden Lernmittel sind ebenfalls auf der Schulbuchliste angegeben.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das online verfügbare Formular „Anmeldung“ bis zum **12.06.2026** unterschrieben an das Sekretariat zurück*. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2026/27 bis zum **12.06.2026** entrichtet werden. Wer diese Fristen nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Zahlung von **80 Euro** nehmen Sie bitte wie folgt vor:

Kontoinhaber: ASG/Lohmann
Bank: Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN: DE49 2695 1311 0011 0344 10

Klasse im
neuen Schuljahr

Bitte geben Sie im Verwendungszweck exakt folgendes Kassenzettel ein: **2627-Im5** (**Nachname, Vorname Ihres Kindes**) ein. Bitte nicht mehrere Zahlungen zusammenfassen. Vielen Dank, Sie erleichtern uns damit die Arbeit.

Beispiel: 2627-Im5(Mustermann, Max)

* Sollten Sie keine Möglichkeit zum Ausdrucken des Formulars haben, können Sie sich dieses in Papierform aus dem Sekretariat abholen.

Von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach:

- dem Sozialgesetzbuch zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des zwölften Sozialgesetzbuches vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz

Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören, und am Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich trotz dem Sie keine Gebühr zahlen, zum Ausleihverfahren anmelden und Ihre Berechtigung spätestens am Anfang des nächsten Schuljahres durch Vorlage eines bis zum mindestens **14.08.2026** gültigen Leistungsbescheides nachweisen. Falls sie sich nicht zur Ausleihe anmelden, entscheiden sie sich dazu, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern erhalten unter Vorlage der entsprechenden Schulbescheinigung/en des Kindes/der Kinder, das/die nicht am ASG angemeldet sind, Ermäßigung des Entgelts. (**64,-€ pro Kind am ASG**)

Lesen Sie bitte auch den genauen Wortlaut der Nutzungsbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen



Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

Klasse _____ im Schuljahr
2026/2027

melde ich mich hiermit beim Albert-Schweitzer-Gymnasium verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr **2026/2027** an. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Benutzerordnung der Lehrmittelausleihe gelesen und akzeptiert habe. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgeltes zustande.

Ich bin leistungsberechtigt (bitte nur ein Kreuz setzen)

- dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des zwölften Sozialgesetzbuches vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz

Damit bin ich im Schuljahr **2026/2027** von der Zahlung des Entgeltes für die Ausleihe befreit. **Der Nachweis ist bis zu 14.08.2026 zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers).**

Ankreuzen bitte nur durch Zahlende mit mehr als zwei schulpflichtigen Kinder

- Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgeltes auf 80% für die Ausleihe, das entspricht **64,-** Euro pro jedes Kind. **Der Nachweis ist bis zu der o.g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülersausweise oder entsprechender Bescheinigungen).**

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Klasse:
SchuelerNr.

Datum: 20.02.2026

Liste der Lernmittel 2026/2027

Jahrgangsstufe 5

Fach/ Kurs	Lernmittel	Kosten Kauf	X Ausleihe
Diese Schulbücher werden <u>ausgeliehen</u>:			
B	Bioskop 5/6, Gym Niedersachsen G9 ISBN: 978-3-14-150620-4	36,95 €	X
D	Deutschbuch 5 ISBN: 978-3-06-061406-6	29,75 €	X
E	Access 1 (Festeinband), 1. Auflage ISBN: 978-3-06-033978-5	24,75 €	X
EK	Diercke Praxis 5/6, Druck A ISBN: 978-3-14-113270-0	30,50 €	X
G	Geschichte und Geschehen 1/2, 1. Auflage ISBN: 978-3-12-444010-5	32,50 €	X
M	Elemente der Mathematik 5, Auflage 1. ISBN: 978-3-14-109200-4	33,95 €	X
PHY	Fokus Physik (Chemie) 5/6, Gym Niedersachsen G9 ISBN: 978-3-06-010893-0	26,99 €	X

Diese Lernmittel müssen Sie kaufen (wenn noch nicht vorhanden).

D	Deutschbuch Gymnasium 5. Arbeitsheft mit Lösungen ISBN: 978-3-06-062302-0	11,99 €	
E	Access 1 Workbook, 1. Auflage ISBN: 978-3-06-034468-0	11,99 €	
EK	Diercke Weltatlas Ausgabe 2023 ISBN: 978-3-14-100900-2	36,50 €	
INF	Medienwelten 1, Druck A ¹ ISBN: 978-3-425-04548-1	12,50 €	

Folgende Bücher werden je nach Fach ausgeliehen:

RE	Kursbuch Religion 1 (5/6) ISBN: 978-3-425-07825-0	31,00 €	X
WN	LebensWert neu 1 ISBN: 978-3-661-21101-5	31,00 €	X

Mietpreis: **80,00 €**

Summe der Listenpreise **350,37 €**

Mietpreis **80,00 €**



Albert-Schweitzer-Gymnasium, Halberstädter Straße 30, 38444 Wolfsburg

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler
des Albert-Schweitzer-Gymnasiums

Ansprechpartner: S. Warn, A. Madej-Stang,
U.Krischke

Telefon: 05361 873410

Telefax: 05361 873425

E-Mail: asg@wolfsburg.de

Internet: www.asg-wob.de

Datum: 19. März 2026

Allgemeine Benutzerordnung Lehrmittelausleihe

1. Die Schülerinnen und Schüler melden sich **bis spätestens 21 Tage vor Sommerferienbeginn des jeweiligen Schuljahres** verbindlich für die Teilnahme am Ausleihverfahren des nächsten Schuljahres an. Mit der Anmeldung wird die Nutzerordnung anerkannt. Während des laufenden Schuljahres hinzugekommene Nutzerinnen und Nutzer erkennen die Nutzungsordnung mit Erhalt der Bücher an.
2. Die Ausleihgebühr muss **bis spätestens 14 Tage vor Sommerferienbeginn** auf dem Schulkonto **eingegangen** sein. Wer nicht rechtzeitig überweist, hat keinen Anspruch darauf, am Ausleihverfahren teilzunehmen. Die Ausleihgebühr wird auf das Schulkonto überwiesen. Barzahlung direkt an die Schule ist nicht möglich.
3. Die **Ausleihgebühr** gilt jeweils für ein Schuljahr. Schülerinnen und Schüler, die zum Halbjahreswechsel oder später neu an der Schule angemeldet werden, zahlen die Hälfte der Ausleihgebühr. Bei Abmeldung von der Schule zum Halbjahreswechsel oder früher, kann die Hälfte der gezahlten Gebühr erstattet werden. Bei einer Neuanschuldung an der Schule im laufenden ersten Schulhalbjahr ist die Ausleihgebühr in vollem Umfang zu entrichten.
4. Eltern mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können eine Ermäßigung der Leihgebühr beantragen. Wird der **Nachweis** nicht rechtzeitig erbracht, ist die Leihgebühr in vollem Umfang zu zahlen.
5. Wer am Ausleihverfahren teilnimmt, kann alle Schulbücher entleihen, die er im nächsten Schuljahr benötigt und die auf der Schulbuchliste entsprechend gekennzeichnet sind.
6. Die Ausleihgebühr ist für alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrgangs gleich, unabhängig von der Anzahl der ausgeliehenen Bücher.
7. Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres gegen unterschriebene **Empfangsbestätigung** ausgehändigt.
8. Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf **Vorschäden** zu prüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Bücher) schriftlich auf der Mängelliste festgehalten werden. Die Mängelliste wird in Einheit mit

der Empfangsbestätigung bei der Schulbuchausleihe abgegeben. Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Mängelliste werden Vorschäden nicht berücksichtigt.

9. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
10. Hat eine Schülerin/ein Schüler am Ende eines Schuljahres nicht alle Bücher ordnungsgemäß zurückgegeben oder ersetzt, so hat sie/er im folgenden Schuljahr **keinen Anspruch** auf Teilnahme am Ausleihverfahren, bis beschädigte oder verloren gegangene Bücher ersetzt worden sind.
11. Entscheidet sich eine Schülerin/ein Schüler gegen eine erneute Teilnahme am Ausleihverfahren im folgenden Jahr, ist sie/er dazu verpflichtet alle ausgeliehenen Schulbücher, einschließlich der mehrjährigen Bände, am Ende des aktuellen Schuljahrs ohne zusätzliche Aufforderung durch die Schulbuchausleihe zurückzugeben. Anderenfalls werden die Ausleihgebühren für die nicht zurückgegebenen Schulbücher anteilig berechnet.
12. Eine Schülerin/ein Schüler die/der ein Schuljahr wiederholt, gibt am Schuljahrende **alle** ausgeliehene Schulbücher zurück, um zu vermeiden, dass Schulbücher ohne die Zahlung der Ausleihgebühr genutzt werden.
13. Ein Buch muss ersetzt werden, wenn:
 - es verloren gegangen ist
 - Seiten fehlen
 - es mit Einträgen, Unterstreichungen oder Markierungen versehen ist
 - es innen oder außen beschmutzt ist
 - Seiten eingerissen sind
 - es mit Flüssigkeiten in Kontakt gekommen ist
 - der Buchrücken ganz oder teilweise abgerissen ist
 - ein Bucheinband beschädigt ist
 - es nicht rechtzeitig zurückgegeben wurde (siehe 12.)

Weitere Einzelheiten regelt die Schule.

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Schule

An alle
Sorgeberechtigten von Schüler*innen mit
Wohnsitz in Wolfsburg

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT
Sarah Zuber
Zimmer 3, 3. OG
Tel.: 05361 28 - 2317
schulbefoerderung@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
55.21.30.10

16.03.2026

Bedarfsabfrage für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2026/2027

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

auch im Schuljahr 2026/2027 erfolgt vor der Ausgabe einer Schulfahrkarte eine Online-Bedarfsabfrage. Voraussetzung zum Erhalt der Schulfahrkarte bzw. zur Reaktivierung einer vorhandenen Schulfahrkarte ist die Bedarfsanmeldung. Die Bedarfsanmeldung muss dabei nur von den Sorgeberechtigten der Schüler*innen durchgeführt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Wolfsburg haben und laut Satzung über die Schülerbeförderung eine kostenfreie Schulfahrkarte bekommen können.

Alle Schüler*innen, die einen Anspruch auf eine Schulfahrkarte haben, und diese erhalten möchten, müssen ihren Bedarf online anmelden. Dazu kann folgender QR-Code genutzt werden:



Die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich Schulform, Klassenstufe und Mindestentfernung zwischen Wohnsitz- und Schuladresse haben sich gegenüber den vergangenen Schuljahren nicht geändert und können der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Wolfsburg entnommen werden.

Sofern Sie nicht über die technischen Möglichkeiten zur Nutzung der Bedarfsabfrage verfügen, erhalten Sie Unterstützung durch den Geschäftsbereich Schule, Porschestraße 74, 3. Stock, 38440 Wolfsburg. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten:

Montag & Dienstag: 08:30 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch & Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr – 17:30 Uhr

Um eine rechtzeitige Verteilung der Schulfahrkarten zum Schuljahresbeginn 2026/2027 zu gewährleisten, ist für alle **Schulklassen 1 bis 4 und ab Klasse 6** die Bedarfsanmeldung bis zum **08.05.2026** erforderlich.

Für Schüler*innen der **zukünftigen 5. Klassen** ist eine Bedarfsanmeldung bis **12.06.2026** vorzunehmen.

Bei später eingehenden Bedarfsanmeldungen erfolgt die Ausgabe der Schulfahrkarten zu einem späteren Zeitpunkt bzw. kann die rechtzeitige Reaktivierung der vorhandenen Schulfahrkarte nicht gewährleistet werden.

Bitte bewahren Sie die im letzten Schuljahr ausgegebenen Schulfahrkarten auf. Grundsätzlich ist beabsichtigt diese Schulfahrkarten auch im neuen Schuljahr weiter zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Sarah Lesnik
Abteilungsleiterin

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Schule

An alle Eltern in Wolfsburg

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT
Sarah Zuber
Zimmer 3, 3. OG
Tel.: 05361 28 - 2317
schulbefoerderung@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
55.21.30.10

16.03.2026

Wichtige Informationen zur Schulfahrkarte

Sehr geehrte Eltern,

im Schuljahr 2026/2027 gibt es wieder eine Bedarfsabfrage:

- Die Schulfahrkarte wird nicht automatisch verteilt.
- Die Schulfahrkarte muss online beantragt werden.
- Ohne Anmeldung gibt es keine Schulfahrkarte.

Was müssen Sie tun?

- ✓ Prüfen: Kann mein Kind eine Schulfahrkarte bekommen? (Regeln bleiben wie bisher)
- ✓ Anmelden: QR-Code scannen und online für die Schulfahrkarte anmelden
- ✓ Frist: Bis **08.05.2026** für Klassen **1 bis 4 und ab Klasse 6** im Schuljahr 2026/2027
- ✓ Frist für die 5. Klasse: Kommt Ihr Kind in die **5. Klasse**, bitte bis **12.06.2026** für die Schulfahrkarte anmelden
- ✓ Wichtig: Wer sich zu spät anmeldet, bekommt die Schulfahrkarte erst später



Brauchen Sie Hilfe?

📍 Unterstützung gibt es hier:

Geschäftsbereich Schule, Porschestraße 74, 3. Stock, 38440 Wolfsburg.
Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten:

Montag & Dienstag:	08:30 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch & Freitag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr – 17:30 Uhr

! Die Fahrkarte aus dem Schuljahr 2025/2026 wird weiter benutzt. Bitte heben Sie die Fahrkarte auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sarah Lesnik
Abteilungsleiterin

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Schule

To all parents

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT
Sarah Zuber
Zimmer 3, 3. OG
Tel.: 05361 28 - 2317
schulbefoerderung@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
55.21.30.10

16.03.2026

Important information about school tickets for public transport

Dear parents,

for the 2026/2027 school year, there will be a survey regarding the need for school tickets:

- School tickets are not distributed automatically.
- School tickets must be applied for online.
- No school tickets will be issued without registration.

What do you need to do?

- ✓ Check: Can my child receive a school ticket? (Rules remain as before)
- ✓ Register: Scan the QR code and register for the school ticket online
- ✓ Deadline:
 - By **08. May 2026**, for **grades 1 to 4** and **from grade 6** in the 2026/27 school year
 - If your child is entering **grade 5**, please register for the school ticket by **12. June 2026**
- ✓ Important: Those who register too late will receive their school tickets later



Do you need help?

📍 Support is available here:

Geschäftsbereich Schule (School Department), Porschestraße 74, 3rd floor, 38440 Wolfsburg

Please note the opening hours:

Monday & Tuesday: 8:30 a.m. – 4:30 p.m.

Wednesday & Friday: 8:30 a.m. – 12:00 p.m.

Thursday: 8:30 a.m. – 5:30 p.m.

❗ The ticket from the 2025/2026 school year will continue to be used. Please keep the ticket.

Sincerely,
On behalf



Sarah Lesnik
Head of Department

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Schule

À tous les parents

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT
Sarah Zuber
Zimmer 3, 3. OG
Tel.: 05361 28 - 2317
schulbefoerderung@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
55.21.30.10

16.03.2026

Informations importantes sur les billets scolaires

Chers parents,

pour l'année scolaire 2026/2027 il y a à nouveau une évaluation des besoins de billets scolaires :

- Les billets scolaires ne sont pas distribués automatiquement.
- Le billet scolaire doit être demandé en ligne.
- Il n'y a pas de billet scolaire sans inscription.

Que devez-vous faire ?

- ✓ Vérifiez : Mon enfant peut-il obtenir un billet scolaire ? (Les règles restent les mêmes)
- ✓ S'inscrire : Scannez le code QR et inscrivez-vous en ligne pour le billet scolaire
- ✓ Date limite :
 - Au plus tard le **8 mai 2026** pour les **classes 1 à 4 et à partir de la classe 6** de l'année scolaire 2026/2027
 - Si votre enfant sera en **5ème**, inscrivez-vous au ticket scolaire avant le **12 juin 2026**
- ✓ Important : Les inscriptions tardives recevront leur billet scolaire plus tard



Avez-vous besoin d'aide ?

☛ L'assistance est disponible ici :
Geschäftsbereich Schule (Département scolaire), Porschestraße 74, 3ème étage, 38440 Wolfsburg

Veillez noter les horaires d'ouverture :
Lundi et mardi : 8h30 – 16h30
Mercredi et vendredi : 8h30 – 12h00
Jeudi : 8h30 – 17h30

📌 Votre billet de l'année scolaire 2025/2026 sera réutilisé. Veuillez le conserver.

Cordialement
Par ordre



Sarah Lesnik
Chef de département

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Schule

A tutti i genitori a Wolfsburg

ADRESSE
Stadt Wolfsburg
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 16:30 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

AUSKUNFT ERTEILT
Sarah Zuber
Zimmer 3, 3. OG
Tel.: 05361 28 - 2317
schulbefoerderung@stadt.wolfsburg.de

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
55.21.30.10

16.03.2026

Informazioni importanti sull'abbonamento scolastico

Gentili genitori,

nell'anno scolastico 2026/2027 verrà nuovamente effettuato un sondaggio sulle esigenze:

- L'abbonamento scolastico non verrà distribuito automaticamente.
- L'abbonamento scolastico deve essere richiesto online.
- Senza richiesta non verrà rilasciato alcun abbonamento scolastico.

Cosa dovete fare?

- ✓ Verificare: mio figlio/mia figlia ha diritto all'abbonamento scolastico? (Le regole rimangono invariate)
- ✓ Registrarsi: scansare il codice QR e registrarsi online per l'abbonamento scolastico
- ✓ Scadenza: entro l'**8/5/2026** per le **classi dalla 1^a alla 4^a e a partire dalla 6^a classe** nell'anno scolastico 2026/2027
- ✓ Scadenza per la classe 5^a: se vostro/a figlio/a va in **5^a classe**: vi preghiamo di richiedere l'abbonamento scolastico entro il **12/06/2026**
- ✓ Importante: chi presenta la richiesta in ritardo riceverà l'abbonamento scolastico solo in un secondo momento



Avete bisogno di aiuto?

📍 Potete trovare assistenza qui:

Divisione Scuola, Porschestraße 74, 3° piano, 38440 Wolfsburg.
Si prega di rispettare gli orari di apertura:

Lunedì e martedì: 08:30 – 16:30
Mercoledì e venerdì: 08:30 – 12:00
Giovedì: 08:30 – 17:30

❗ Il biglietto dell'anno scolastico 2025/2026 continuerà ad essere valido. Si prega di conservarlo.

Cordiali saluti
Per conto di



Sarah Lesnik
Responsabile di reparto

Schulordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Wolfsburg

vom 30. Juni 2025

1. Präambel

Wir verstehen das Albert-Schweitzer-Gymnasium Wolfsburg als eine Gemeinschaft, die aus unseren Schülerinnen und Schülern, den Eltern, den Lehrkräften, der Sozialpädagogin, dem Schulassistenten sowie aus den Verwaltungsmitarbeitenden besteht. Wir handeln gemeinsam entsprechend den Grundsätzen des Zusammenlebens und des Zusammenarbeitens in unserem Leitbild.

2. Leitsätze



3. Rücksichtvoller Umgang

Für einen geregelten und angstfreien Schulbetrieb ist es notwendig, dass ein faires Lehr- und Lernverhalten ermöglicht wird. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen respektvoll und höflich miteinander um.

4. Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten am ASG/WOBS

Uhrzeit	Unterricht
07.55 - 09.25 Uhr	1. Block
20 min	Pause
09.45 - 11.15 Uhr	2. Block
20 min	Pause
11.35 - 12.20 Uhr	5. Unterrichtsstunde*
5 min	Pause
12.25 - 13.10 Uhr	6. Unterrichtsstunde**
5 min	Pause
13.10 - 14.00 Uhr	7. Unterrichtsstunde
5 min	Pause
14.05 - 15.35 Uhr	3. Block***
5 min	Pause
15.40 - 17.10 Uhr	4. Block

* für Sek. II evtl. Block mit 6. Unterrichtsstunde

** für Sek. II Mittagspause bei Einzelstunden

*** 8. Unterrichtsstunde bis 14.50 Uhr

„Hitzeplan“¹ am ASG/WOBS

Uhrzeit	Unterricht
07.55 - 08.55 Uhr	1. Block
20 min	Pause
09.15 - 10.15 Uhr	2. Block
20 min	Pause
10.35 - 11.05 Uhr	5. Unterrichtsstunde*
5 min	Pause
11.10 - 11.40 Uhr	6. Unterrichtsstunde**
5 min	Pause
11.45 - 12.15 Uhr	7. Unterrichtsstunde
5 min	Pause
12.20 - 13.20 Uhr	3. Block***
5 min	Pause
13.25 - 14.25 Uhr	4. Block

* für Sek. II evtl. Block mit 6. Unterrichtsstunde

** für Sek. II Mittagspause bei Einzelstunden

*** 8. Unterrichtsstunde bis 12.50 Uhr

5. Verspätungen – Versäumnisse – Krankheit

- Es gilt die allgemeine Schulpflicht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz².
- Sollte der Schulpflicht nicht nachgekommen werden, wird dies der Stadt Wolfsburg gemeldet und es erfolgt ein entsprechender Bußgeldbescheid durch den Schulträger.³
- Der Unterricht beginnt pünktlich für alle Schülerinnen und Schüler nach dem aktuellen Stundenplan.
- Wenn die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer verspätet sind, benachrichtigen die Klassensprecherinnen und Klassensprecher spätestens nach 10 Minuten das Sekretariat.

Verhalten bei einer geplanten Abwesenheit

- Wenn eine Abwesenheit aufgrund eines triftigen Grundes (z.B. geplanter Arzttermin) bereits vorab bekannt ist, ist diese **frühzeitig** (spätestens am Vortag) vor dem Termin bei der Klassenlehrkraft oder der Tutorin bzw. dem Tutor anzuzeigen. Wenn die Entschuldigung zu kurzfristig oder vorher nicht erfolgt, kann dies zur Benachrichtigung der Eltern über den „Schulmanager“⁴ führen.

¹ Dieser stellt einen Sonderplan bei extremer Hitzebelastung dar, welcher in Abstimmung beider Schulen beschlossen wird. Die Bekanntgabe erfolgt einen Unterrichtstag vorher über den Vertretungsplan und den „Schulmanager“.

² Nach §§ 63 Abs.1 S.1, 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

³ Siehe Anhang.

⁴ Zu erreichen über: www.schulmanager-online.de.

Verhalten beim Krankheitsfall

- Im **Krankheitsfall** einer Schülerin oder eines Schülers informieren die Eltern bis spätestens 08:00 Uhr am selben Tag telefonisch oder per E-Mail die Schule. Eine **schriftliche Entschuldigung muss umgehend nach dem Wiederbesuch** der Schule der Klassenlehrkraft oder der Tutorin bzw. dem Tutor vorgelegt werden.
- Erfolgt eine Mitteilung nicht, wird eine erziehungsberechtigte Person über den „Schulmanager“ informiert.
- Erfolgt eine Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten **nach drei Schultagen** nicht, gelten die Fehltage als **unentschuldigt**.
- **Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung per Kontaktheft (SI)** bei der Klassenleitung vorzulegen. Für die SII erfolgt dies analog bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor in **schriftlicher Form**.
- Im Einzelfall und nach Absprache mit der Schulleitung kann die Entschuldigung (ärztliche Bescheinigung) auch bis zu zwei Wochen später vorgelegt werden.
- Nach einer Frist von drei Wochen wird eine schriftliche Entschuldigung nicht mehr angenommen. Der versäumte Zeitraum gilt als unentschuldigt.

Leistungsüberprüfungen

- Wird eine Nichtteilnahme an einer **Leistungsüberprüfung** nicht rechtzeitig **binnen dreier Schultage** dem Sekretariat oder der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor mitgeteilt, ist diese in der Regel mit „**ungenügend**“ zu bewerten.
- **Sportunterricht:** Ab dem **dritten aufeinanderfolgenden Nichtteilnehmen** muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden, damit eine Ersatzleistung gestellt werden kann.⁵

Beurlaubungen

- Über **Beurlaubungen** von bis zu zwei Unterrichtstagen entscheidet die Klassenleitung bzw. die Tutorin oder der Tutor. Dies gilt explizit nicht für direkte Tage vor oder nach den Ferien. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter. Der Antrag muss schriftlich und rechtzeitig vorliegen. Eine Beurlaubung zur Verlängerung der Schulferien ist nicht zulässig.

Grundsätzliches

- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachzuarbeiten.

⁵ Siehe dazu die Bestimmungen für den Schulsport: RdErl. d. MK v. 1.12.2023 - 24 - 52 100/1 - VORIS 22410 -

- Über den Unterricht des kommenden Tages informieren sich alle Schülerinnen und Schüler selbstständig am Vertretungsplan und im digitalen Klassenbuch des „Schulmanagers“.

Alle weiteren nachfolgenden Regelungen in den Punkten 6-10 gelten im Folgenden für die Räumlichkeiten des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und das Gelände des Schulzentrums Westhagens

6. Verhalten in den Pausen⁶

Während der großen Pausen...

- **verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- und Fachräume.**
- begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 auf den Schulhof oder in den Freizeitbereich (Pausenhalle, Westside, Mensa, Bibliothek).
- verlassen die Schülerinnen und Schüler der Sek II das 2.OG und nutzen den Schulhof oder die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche. Dazu zählt in der Sek II auch das 1.OG im Bereich des Lehrerzimmers und des „Aquariums“.

Während der kleinen Pausen...

- bleiben die Schülerinnen und Schüler **im Klassenraum.**
- werden bei Bedarf Fachräume gewechselt.
- kann zur Toilette gegangen werden.

Während der Mittagspause...

- können alle Schülerinnen und Schüler die **Aufenthaltsbereiche im Gebäude und den Schulhof** nutzen. Nur den Schülerinnen und Schülern der Sek II ist der Aufenthalt im 1.OG gestattet.
- ist ein Verlassen des Schulgeländes den minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Sek I und der Sek II nur gestattet, wenn dazu eine **schriftliche Erklärung** der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorliegt.
- Für alle Schülerinnen und Schüler erlischt beim Verlassen des Schulgeländes die Aufsichtspflicht der Schule und es endet damit auch der Versicherungsschutz durch die Schule. Dies gilt sowohl für minderjährige Schülerinnen und Schüler mit der schriftlichen Erlaubnis als auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

⁶ Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

7. Verhalten in den Unterrichtsräumen und in den Fachräumen

- Alle Schülerinnen und Schüler finden sich **pünktlich** im Unterrichtsraum ein und sind entsprechend **arbeitsbereit** an ihrem Platz.
- Trinken ist in nicht störender Form und unter Wahrung der Regeln in den Fachräumen gestattet.
- Schülerinnen und Schüler gehen sorgsam mit Material und Mobiliar um, halten Ordnung und nutzen für eine sachgerechte Müllentsorgung und -trennung bevorzugt die Mülleimer auf den Fluren.

Der jeweilige Ordnungsdienst ...

- sorgt für Sauberkeit in der Klasse und auf den Fluren,
- reinigt die Tafel,
- trägt den Müll in die Container.
- Alle Schülerinnen und Schüler stellen nach dem Unterrichtsende ihre Stühle hoch.
- Im Unterricht werden keine mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräte benutzt, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird.⁷

Fachräume

- Es gelten die fachspezifischen Regelungen, die zum Schuljahresbeginn durch die entsprechenden Fachlehrkräfte bekannt gegeben werden.

8. Nutzung von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten

Mit der neuen Regelung verfolgen wir das Ziel, die Aufmerksamkeit für den Unterricht und die Konzentration im Unterricht zu erhöhen. Dies kann nur in enger Zusammenarbeit der Schülerschaft, der Elternschaft und dem Kollegium erfolgen.

Empfehlung:

- Smartphones und Ähnliches zuhause lassen.

Regelung:

- Wer sein Smartphone oder Ähnliches mitbringt, schaltet es **vor dem Betreten des Schulgeländes des ASGs** aus und legt es in seine Schultasche. Dies gilt bis zum Verlassen des Schulgeländes.
- Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass Smartphones oder Ähnliches während des Unterrichts und **auf dem Schulgelände des ASGs** nicht genutzt werden dürfen. Diese Regelung bezieht sich besonders auch auf die **kleinen und großen Pausen** sowohl in den **Unterrichtsräumen als auch auf den Gängen des ASGs**.
- Die Handynutzung hingegen ist in den **Freizeitbereichen** (Pausenhallen, Mensa, Bibliothek und Pausenhöfen) gestattet.

⁷ Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

- Die Nutzung von Tablets und Laptops auf den Gängen ist für **unterrichtliche Zwecke** erlaubt.
- Nach ausdrücklicher Anweisung der Lehrkraft ist auch **nur im Klassenraum** für **unterrichtliche Zwecke** die Nutzung von Smartphones gestattet.
- In dringenden **Notfällen** (z.B. gesundheitlich oder sprachlich) darf das Smartphone und Ähnliches verwendet werden.

Besonderheit Sek II (Klasse 11-13):

- Smartphones oder Ähnliches dürfen im Aquarium genutzt werden.

Vorgehen bei Verstößen:

Das vom Lernenden ausgeschaltete Gerät wird im Beisein der Lehrkraft beim Sekretariat abgegeben und im Tresor aufbewahrt.

- **Erster Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch das Sekretariat ausgehändigt und ein entsprechender **Vermerk im Sekretariat** erstellt. Zusätzlich erfolgt eine mündliche Verwarnung.
- **Zweiter Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch das Sekretariat ausgehändigt. Es wird **angedroht**, dass bei einem weiteren Verstoß durch die Schule ein **Mitbringverbot** für Smartphones und Ähnliches ausgesprochen wird. **Die Erziehungsberechtigten werden über die Androhung schriftlich informiert.** Es erfolgt ein Eintrag in der Schülerakte.
- **Dritter Verstoß:** Nach Unterrichtsschluss wird das Gerät durch ein **Mitglied der Schulleitung** ausgehändigt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein **Mitbringverbot** für Smartphones und Ähnliches für bis zu 6 Wochen. **Die Erziehungsberechtigten werden darüber schriftlich informiert.** Sofern die Schülerin oder der Schüler das Gerät auf dem Schulweg benötigt, kann es vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abgeben und nach Unterrichtsschluss abgeholt werden.
- Sollte es zu **weiteren Verstößen** gegen die Schulordnung durch die Nutzung von Smartphones und Ähnlichem kommen, kann eine **Klassenkonferenz** einberufen werden, um den weiteren Umgang mit der Schülerin oder dem Schüler zu klären. Das oben beschriebene Mitbringverbot von Smartphones und Ähnlichem kann **als Erziehungsmittel oder als Ordnungsmaßnahme** verhängt werden, wenn es durch die Nutzung zu Beleidigungen, Drohungen, Mobbing etc. kommt. Das Verbot kann auch ausgesprochen werden, sollten unerlaubte Video- oder Tonaufnahmen damit erstellt werden.

9. Verbote

Verboten⁸ auf dem Schulgelände sind:

- das Rauchen (z.B. Zigaretten, E-Zigaretten und Vapes),
- der Konsum von Alkohol, Cannabis (entsprechend dem geltenden Recht) und andere Drogen und Rauschmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz,
- das Mitbringen von Waffen und anderer gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer),
- das Werfen von Gegenständen, auch von Schneebällen,
- das Benutzen von Streichhölzern, Feuerzeugen o.a. sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Schulbereich (Ausnahme: mit ausdrücklicher Genehmigung durch Lehrkräfte für Unterrichtszwecke),
- der Missbrauch von mobilen elektronischen und internetfähigen Endgeräten (z.B. Beleidigungen, Drohungen, Mobbing),
- Film-, Foto- und Tonaufnahmen im gesamten Schulgebäude und auf dem Außengelände, sofern die Benutzung von der Lehrkraft nicht ausdrücklich zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird,
- die Nutzung von KI außer bei expliziter Anordnung durch die Lehrkraft,
- der Verzehr von Chips und Schalenfrüchten (z.B. Nüssen oder Sonnenblumenkernen) und ähnlichen Lebensmitteln,
- das Kauen von Kaugummi und das Essen im Unterricht,
- Ballspiele im Gebäude,
- die Nutzung von Skateboards, E-Rollern und Inlineskates etc. auf dem Schulgelände und das Radfahren⁹ auf dem Schulhof,
- das Aushängen oder Verteilen von Druckerzeugnissen, Plakaten und sonstigen Aushängen. Dies ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Schulleitung und an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

10. Haftung

- Für Schäden an Schul- und Fremdeigentum haften die Verursacher und Verursacherinnen oder deren Erziehungsberechtigte.
- Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem Schulweg ereignen, müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für gestohlene Wertgegenstände.

⁸ Zu beachten sind hier in besonderer Form die Regelungen zu den mobilen Endgeräten unter Punkt 8.

⁹ Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss darf mit dem Fahrrad zu den Fahrradständern gefahren werden, sofern dabei andere Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet werden.

Anlage zur Schulpflichtsahndung (Bußgeld)¹⁰

Auszug aus der Handreichung des MK 7. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung: Die Verletzung der Schulpflicht stellt nach § 176 NSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. **Sobald schulische Maßnahmen**, gegebenenfalls in Kooperation mit dem Jugendamt, **ausgeschöpft worden sind**, fällt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in die Zuständigkeit der Kommunen. [...]. Nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Kommunen ein **Zwangsgeld festsetzen oder Ersatzzwangshaft** anordnen. [...] Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG i.V.m. § 176 NSchG verjährt die Verfolgung von Schulpflichtverletzungen in sechs Monaten.

Auszüge aus den Regelungen des Runderlasses zu § 63 NschG

3.3 Fernbleiben vom Unterricht

- 3.3.1 Nimmt eine Schülerin ...mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht ... teil, sind der Grund ...unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3.2 Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Maßnahme 1 der Schule:

- 3.3.2.1 Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule über die Schulpflicht nach §63 NSchG ...zu informieren.
- 3.3.2.2 Bei unentschuldigten Fehlen ...sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Im weiteren Verlauf werden gemeinsam Lösungswege erarbeitet. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

Anmerkung: In erster Linie ist die Klassenleitung/Tutor*in oder falls vorhanden der/die schulinterne „Beauftragte für Schulabsentismus“ verantwortlich.

Maßnahme 2 der Schule:

- 3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (**spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen ... innerhalb von 10 Schulbesuchstagen**), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ... umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

Maßnahme 3 der Schule:

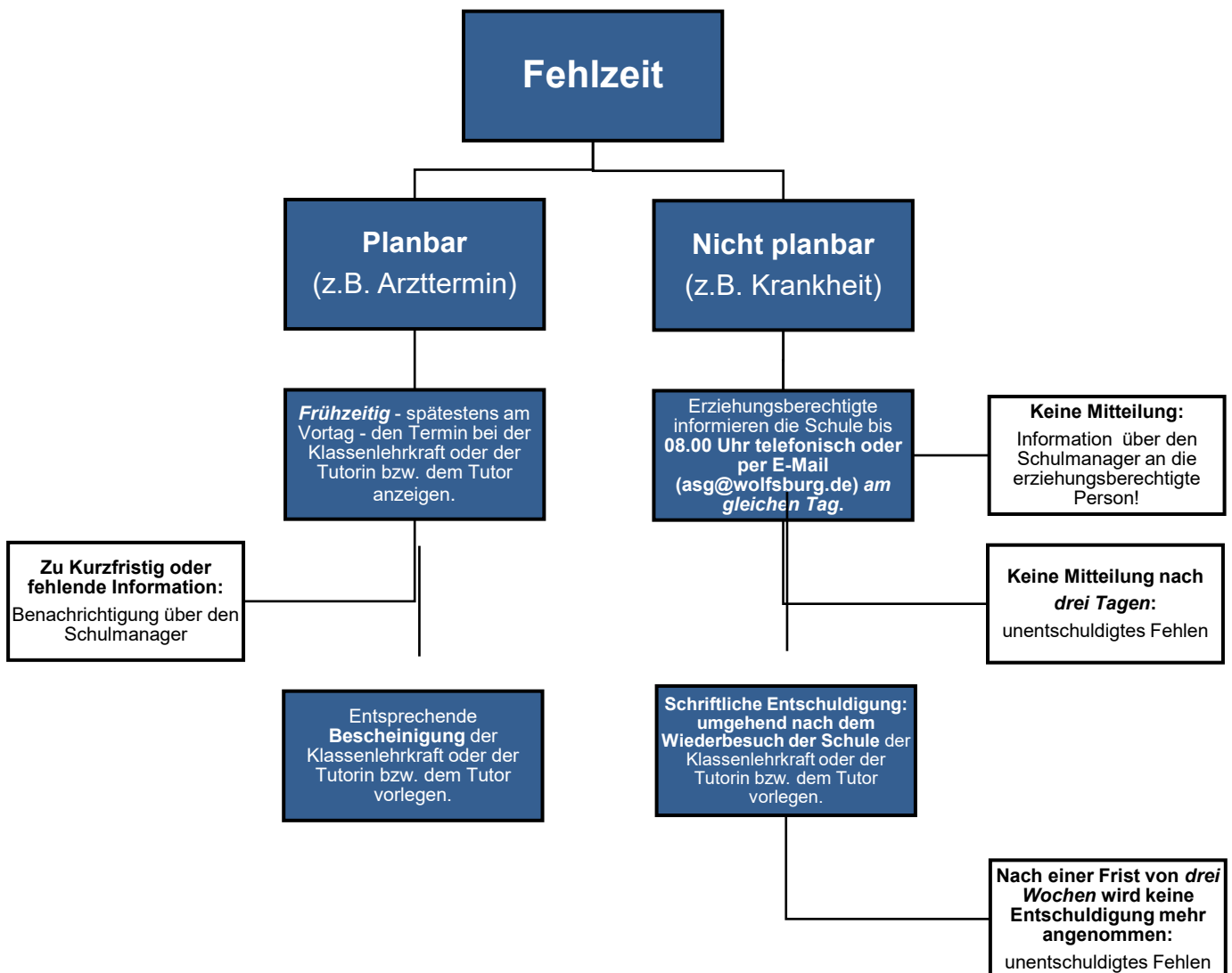
- 3.3.2.4 Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

Abweichende sofortige Meldung

- 3.3.2.5 Kann aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vorgegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen.

¹⁰ Gemäß der Handreichung zum Schulabsentismus und dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.12.2016 und inhaltlich zusammengestellt durch die Abteilung 55-3 und 55-6 der Stadt Wolfsburg vom 05.09.2024.

Übersicht: Handeln bei Fehlzeiten am ASG



Fehlen bei einer Leistungsüberprüfung:

- **Nicht binnen dreier Schultage** dem **Sekretariat** oder der **Klassenleitung** bzw. der **Tutorin/Tutor** mitgeteilt → **Note: "ungenügend"**
- **Sportunterricht:** ab dem **dritten aufeinanderfolgenden Nichtteilnehmen** → **ärztliche Bescheinigung**

Schriftliche und rechtzeitige Bitte um Beurlaubung

- **Max. zwei Unterrichtstage:** Entscheidung liegt bei der **Klassenleitung** bzw. der **Tutorin/Tutor**

Grundsätzliches

- Unterrichtsstoff muss **selbstständig nachgearbeitet** werden.



Nachweis der Kenntnisnahme ⁽¹⁾

über die Schulordnung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums vom 30. Juni 2025

Datum:

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

⁽¹⁾ Verbleib an der Schule